

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE  
rue Montagne du Parc 4  
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den 28. November 2016

Ihr Schreiben vom: [REDACTED]  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 48.184/II/PF

Anlage(n):  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Sachbearbeiterin:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 18. November 2016 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage gegen das LAAB von Verviers untersucht. Diese Klage betrifft Herrn [REDACTED] einen belgischen Bürger, der zurzeit in Deutschland wohnt und sich darüber beklagt, den Briefverkehr seitens Ihrer Dienststelle nicht mehr in deutscher Sprache zu erhalten.

Als Herr [REDACTED] in Belgien wohnte, erhielt er seine Briefe auf Deutsch. Seit seinem Umzug nach Deutschland erfolgt der Briefverkehr auf Französisch.

Wir haben das LAAB am 3. August 2016 diesbezüglich befragt und am 30. September 2016 hat es uns Folgendes geantwortet:

*Übersetzung:*

*"Als der Betreffende in Belgien wohnhaft war, wurden die an ihn adressierten Schreiben in deutscher Sprache verfasst, da er seinen Wohnsitz in der Gemeinde Bütgenbach hatte, die aufgrund von Artikel 5 der Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten Teil des deutschen Sprachgebietes ist.*

*Am 15. Dezember 2015 hat Herr [REDACTED] einen Antrag auf Befreiung von dem ihn betreffenden Rückforderungsbeschluss eingereicht. Dieser Antrag war auf Deutsch verfasst. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags war der Betreffende nicht mehr wohnhaft in Belgien, sondern in Aachen (Deutschland).*

*Durch ein Schreiben vom 4. Februar 2016 hat die Zentralverwaltung des LAAB den Betreffenden über den Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses mit Bezug auf seinen Antrag informiert. Dieses Schreiben war auf Französisch verfasst.*

*Am 29. März hat Herr [REDACTED] ein auf Deutsch verfasstes Schreiben sowie die französische*

*Übersetzung davon, in dem er sich darüber wundert, dass er Briefe auf Französisch erhält, obwohl die vorhergehenden Schreiben ihm auf Deutsch zugesandt wurden, an das Arbeitslosigkeitsbüro von Verviers gesandt.*

*Durch ein Schreiben vom 12. April 2016 hat das Arbeitslosigkeitsbüro von Verviers dem Betreffenden geantwortet und ihn darüber informiert, dass die an Adressen außerhalb des belgischen Staatsgebietes versandten Schreiben in französischer Sprache verfasst sind.*

*(...)*

*Kommt die ständige Rechtsprechung Ihrer Kommission, laut der Belgier, die im Ausland wohnen, auch als belgische Privatpersonen angesehen werden, auch zur Anwendung für die Beziehungen einer regionalen Dienststelle mit einer Privatperson belgischer Staatsangehörigkeit, die im Ausland wohnt?*

*Hätten wir im vorliegenden Fall vorgeschriebenermaßen für den mit dem Betreffenden ausgetauschten Briefverkehr die deutsche Sprache verwenden müssen, da diese die benutzte Sprache war, als er seinen Wohnsitz in Belgien hatte?"*

\*  
\* \*

Der Sprachengebrauch für die Beziehungen einer belgischen Behörde mit Sitz in Belgien und einem im Ausland wohnhaften belgischen Bürger wird durch die KGS nicht geregelt.

Aus der kombinierten Anwendung der Artikel 36 § 1 Absatz 3, 34 § 1 Absatz 4 und 12 der KGS ergibt sich jedoch, dass Ihre Dienststelle sehr wohl die Möglichkeit hat, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, darin einbezogen das Ausland, in der Sprache zu antworten, die die Betreffenden benutzen.

Die Klage ist zulässig und nicht begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Vorsitzende**

E. VANDENBOSSCHE